



4. Mai 2010

### **Stellungnahme zu dem überarbeiteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **30. April 2010** gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem überarbeiteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen der feststellbaren Erwartungshaltung des Berufsstandes ebenso wie dem politischen Umfeld und den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Um die Kammerversammlungen, die mangels Außenzuständigkeit keine Organqualität haben sollen, von den Organen der Wirtschaftsprüferkammer abzugrenzen, möchten wir anregen, die Überschrift des § 59 WPO wie folgt zu fassen:

*„Organe, Kammerversammlungen“.*

Wir möchten weiter empfehlen, § 59 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

*„Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl durch Briefwahl gewählt.“*

Die direkte Ansprache der Beiratsmitglieder statt des Beirates unterstreicht den Charakter der Wahl als Personenwahl, wie sie seit ehedem nach dem geltenden Satzungswerk der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführt wird und auch weiterhin durchgeführt werden soll. Verhältniswahlen begegnen nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen juristischen Bedenken und tatsächlichen Schwierigkeiten. Zudem erfordern sie zur Willensbildung den Parteien (Art. 21 GG) vergleichbare Strukturen, die tatsächlich nicht bestehen und aufgrund der naturgemäß fachlich orientierten Arbeit der Berufsverbände nicht entstehen können. Die von uns angeregte Änderung ist damit im Ergebnis nur klarstellender Natur, gleichzeitig aber auch geeignet, gegebenenfalls aufkommende Diskussionen zu begrenzen.

Der in § 133d WPO des Referentenentwurfs vorgesehene neue Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 und 2 GwG stimmen wir zu. Wir möchten nur vorsorglich darauf hinweisen, dass im Rahmen der kürzlich erfolgten Novellierung des GwG der Gesetzgeber in §§ 16 Abs. 2 Nr. 8, 17 Abs. 4 Satz 2 GwG für Steuerberater ausdrücklich geregelt hat, dass die allgemeine Aufsichtszuständigkeit bei den Steuerberaterkammern, die OWi-Zuständigkeit aber hiervon abweichend bei den Finanzämtern liegen soll. Eine Kumulierung beider Zuständigkeiten, die jeweils gegenüber Mitgliedern bestehen, wurde hierdurch ausdrücklich ausgeschlossen. Wir sehen in der praktischen Durchführung allerdings keine Schwierigkeiten.

Die ebenfalls vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 DL-InfoV erscheint uns sachgerecht und auch aus berufspolitischen Gründen zu begrüßen, nachdem sich der Ordnungsgeber dafür entschieden hatte, auch die freien Berufe in den Anwendungsbereich der DL-InfoV einzubeziehen. Unbeschadet dessen halten wir an unserer Rechtsauffassung fest, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer primär nur der Abschlussprüferrichtlinie und subsidiär der Berufsanerkennungsrichtlinie unterliegen, die gegenüber der Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich Anwendungsvorrang genießt (Art. 3 Abs. 1 Satz 2d DienstleistungsRL).